**§ 12 StGB – Verbrechen und Vergehen**

Definitionen

Verbrechen

*Verbrechen* sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind (Legaldefinition).

Vergehen

*Vergehen* sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit einer geringeren Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bedroht sind (Legaldefinition).